



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2019/3098  
Vorlage Nr. 2019/3103  
Antrag Nr. 2019/3102  
Antrag Nr. 2019/3200

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-gr  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

08.10.19  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR  
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW  
- Bürgerantrag vom 06.08.19  
- m. erg. Schreiben des Bürgerantragstellers v. 21.08.19  
- Vorlage Nr. 2019/3098

Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes  
- Bürgerantrag vom 06.08.19  
- Vorlage Nr. 2019/3103

Kalkulatorischer Zinssatz zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von Schmutz- und Niederschlagswasser  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.08.19  
- Antrag Nr. 2019/3102

Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.09.19  
- Antrag Nr. 2019/3200

**Hinweis der Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Zu den vorgenannten Vorlagen und Anträgen werden das beigefügte ergänzende Schreiben des Bürgerantragstellers vom 04.10.2019 sowie Fragen aus dem Finanz- und Rechtsausschuss vom 30.09.2019 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 08.10.2019 zur Kenntnis gegeben.



## **Ergänzendes Schreiben des Bürgerantragstellers vom 04.10.2019**

**Von:**

**Gesendet:** Freitag, 4. Oktober 2019 11:33

**An:** Richrath, Uwe <[Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de](mailto:Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de)>

**Cc:**

**Betreff:** Kalkulatorischer Zinssatz für städtische Gebühren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

am 10.10.2019 wird der Rat über die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für städtische Gebühren entscheiden.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass die ersten Beschlussvorlagen von NRW-Gemeinden zu den anstehenden Gebührenkalkulationen für das Gebührenjahr 2020 jetzt vorliegen.

Die Städte Wülfrath und Dortmund haben die entsprechenden Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts gezogen, für 2020 auf einen Zuschlag verzichtet und den kalkulatorischen Zinssatz auf 5,56 % festgelegt.

Die Verwaltung der Stadt Wülfrath hat dem Rat vorgeschlagen, die ausstehenden Betriebsergebnisrechnungen der Gebührenbereiche Abfall, Abwasser, Städt. Friedhof, Rettungsdienst sowie Straßenreinigung und Winterdienst und andere Kostenrechnungen unter Berücksichtigung des jährlich von der GPA NRW veröffentlichen kalkulatorischen Zinssatzes (aktuell für 2020: 5,56 %) vorzunehmen.

Ich gehe davon aus, dass nicht nur Dortmund und Wülfrath, sondern alle Städte und Gemeinden, die bisher mit einem Zuschlag gearbeitet haben, der Rechtsprechung des VG Düsseldorf folgen werden.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung der Stadt Wülfrath habe ich dieser Mail angehängt.

Mit freundlichen Grüßen





# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

**20-018-2019**

## Kalkulatorischer Zinssatz für kostenrechnende Einrichtungen für das Kalkulationsjahr 2020

Erstellungsdatum	29.08.2019
Federführendes Amt	Kämmerei
Auskunft erteilt	Hölterscheidt, Stephan
Sachbearbeitung	Herr Peter Eichbüchler

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
01.10.2019	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

Für das Kalkulationsjahr 2020 wird der kalkulatorische Zinssatz auf 5,56 % festgelegt. Der Zinssatz ist jährlich zu überprüfen und fortzuschreiben.

### Begründung

Kalkulatorische Zinsen als ein Teil der kalkulatorischen Kosten im Rahmen der gemeindlichen Gebührenkalkulation und -abrechnung werden berücksichtigt, damit das von der Stadt zinslos in ihrem Anlagevermögen eingesetzte Eigenkapital eine fiktive Verzinsung erhält. Hätte sie nämlich das Eigenkapital nicht in das Anlagevermögen investiert, sondern es auf dem Kapitalmarkt angelegt, würde sie eine Verzinsung vereinnahmen.

Den Gemeinden verbleibt bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Ermessensspielraum. So handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Zinssatz um den nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für das jeweilige Kalkulationsjahr.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung			Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	1602			
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung			Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	1602			
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“							Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer				
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein										

Sichtvermerk  
Dezernent/in:

Sichtvermerk  
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Der kalkulatorische Zins hat sich bei der Stadt Wülfrath in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

bis 2012:	7,00 %
2013:	6,82 %
2014:	6,70 %
2015:	6,61 %
2016:	6,52 %
2017:	6,14 %
2018:	6,37 %
2019:	6,24 %

### **Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Gem. den Urteilen des OVG NRW vom 13.05.2005 - 9 A 3120/03, zitiert durch VG Düsseldorf, Urteil vom 09.08.2010 - 5 K 1552/10 ist der Zinssatz wie folgt festzulegen:

„Die Zinskalkulation ist mithin zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, d.h. unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen. Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.“

Mit Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - hat das VG Düsseldorf jedoch entgegen der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Zubilligung des Sicherheits-Zuschlages i. H. v. 0,50 % bei der kalkulatorischen Verzinsung in Anbetracht der Kreditzinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr als sachgerecht angesehen wird.

Die GPA NRW hat den kalkulatorischen Zinssatz nach den vorgenannten Kriterien ermittelt. Für das Jahr 2020 wurde der höchstens anzuwendende Zinssatz auf 5,56 % festgelegt.

Die Höhe des kalkulatorischen Zinses ist bei der Stadt Wülfrath in erster Linie im Rahmen der Gebührenkalkulationen von hoher Bedeutung. Die gebührenrechtliche Grundlage für die kalkulatorische Verzinsung findet sich in § 6 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW). Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen, in der Regel aber decken. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten. Zu diesen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals und somit die kalkulatorische Verzinsung.

Die allmähliche Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes führt zu geringeren ansetzbaren Kosten und damit auch zu einer geringeren Gebühr. Damit geht eine geringere Refinanzierungsquote einher.

Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, die ausstehenden Betriebsergebnis-rechnungen der Gebührenbereiche Abfall, Abwasser, Städt. Friedhof, Rettungsdienst sowie Straßenreinigung und Winterdienst und andere Kostenrechnungen unter Berücksichtigung des jährlich von der GPA NRW veröffentlichten kalkulatorischen Zinssatzes (aktuell für 2020: 5,56 %) vorzunehmen. Die Fortschreibung erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Kalkulationsjahres.

### **Anlagen**

Mitteilung GPA zum Kalkulatorischen Zinssatz 2020 - Stand 07/2019

## **Fragen aus der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 30.09.2019 zum Tagesordnungspunkt „Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für städtische Gebühren“ und Stellungnahme der Verwaltung vom 08.10.2019**

Im Zuge der Beratung des vorgenannten Tagesordnungspunktes wurden in der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 30.09.2019 folgende Fragestellungen aufgeworfen:

1. Ist der bisherige Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung rechtmäßig?
2. Ist der Rat der Stadt Leverkusen berechtigt, dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) diesbezüglich eine Weisung zu erteilen?

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung.

Zu 1.:

Der bisherige Ansatz von 6,0 Prozentpunkten ist rechtmäßig und entspricht der zurzeit gültigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil – Az. 5 K 12028/17 bezüglich der Verzinsung auch nicht abschließend geurteilt, sondern lediglich ausgeführt:

„Die Zubilligung eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 0,5 % dürfte derzeit aber nicht sachgerecht sein. [.....] Die Frage kann allerdings dahinstehen, [.....]“

Darüber hinaus würde die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts keine höherrangige Rechtsprechung aufheben.

Bezüglich der sachlichen Zulässigkeit des Zinssatzes von 6 % wird auf die Begründung der TBL aus der Vorlage Nr. 2019/2972 „Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2020 - Bürgerantrag vom 21.05.19“ verwiesen, die in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 27.06.2019 behandelt wurde. Die Begründung ist dieser Stellungnahme nachfolgend beigefügt.

Zu 2.:

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ entscheidet der Verwaltungsrat über den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 8).

Gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung überträgt die Stadt Leverkusen das ihr nach dem Kommunalabgabenrecht (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erheben. Unter die Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 1 fällt auch die Entscheidung zur Verzinsung, da diese maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des künftigen Gebührensatzes und somit auf die Gebührensatzung hat.

Gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz unterliegt der Verwaltungsrat im Fall der Nummer 1 den Weisungen des Rates der Stadt Leverkusen.

Insofern kann der Rat sein Weisungsrecht in der Art ausüben, dass er den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Weisung erteilt, den Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.09.2019 aufzuheben.

Finanzen in Abstimmung mit Recht und Ordnung



## **Anlage zu Stellungnahme der Verwaltung vom 08.10.2019 zu Frage 1 aus der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschuss vom 30.09.2019 zum Tagesordnungspunkt „Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für städtische Gebühren“**

Mit Schreiben vom 21.05.2019 beantragt der Petent, den für 2020 geplanten kalkulatorischen Zinssatz für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in Höhe von 6,0 % nicht umzusetzen und stattdessen den Zinssatz deutlich unter 6,0 % anzusetzen.

(...)

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Der Petent regt an, den geplanten kalkulatorischen Zinssatz für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2020 in Höhe von 6,0 % nicht umzusetzen und für das Gebührenjahr 2020 einen moderaten Zinssatz festzulegen.

Bei dem aktuellen Antrag handelt es sich im Wesentlichen um eine Wiederholung der folgenden Anträge:

Bürgerantrag Nr. 2017/1578 vom 31.01.2017 mit Ergänzung vom 06.02.2017, in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 18.05.2017 in den Verwaltungsrat der TBL verwiesen, dort am 04.07.2017 diskutiert und abgelehnt.

Bürgerantrag Nr. 2017/1889 vom 17.09.2017, in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 12.10.2017 verwiesen in den Verwaltungsrat der TBL, dort am 14.11.2017 diskutiert und erneut abgelehnt.

Bürgerantrag Nr. 2018/2382 vom 02.09.2018, in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 27.09.2018 verwiesen in den Verwaltungsrat der TBL, dort am 14.11.2018 diskutiert und erneut abgelehnt.

In allen Anträgen geht es im Grunde um die Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Die Gegebenheiten haben sich nicht geändert. Daher können die im Vorjahr angeführten Argumente gegen eine Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen in der vom Petenten gewünschten Größenordnung auf deutlich unter 6,0 % nur wiederholt werden.

Der höchstzulässige kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis der Vorgaben des OVG Urteils vom 13.04.2005 (Az 9 A 3120/03) anhand langfristiger Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ermittelt.

Ausgehend von 8,0 % in den 1990er Jahren reduzierte sich der Zinssatz kontinuierlich bis auf 6,0 % für 2020.

Der nach aktueller Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz liegt bei 6,24 %. Der Zinssatz enthält den vom Petenten kritisierten 0,5%igen Zuschlag. Die Zulässigkeit des Zuschlages ergibt sich aus der Rechtsprechung des OVG NRW. Der Zuschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass die für Fremdkapital zu zahlenden Zinsen

die Zinsen für Anlagekapital regelmäßig übersteigen. Der Fremdkapitalanteil im Anlagevermögen der Stadtentwässerung beträgt rund 75%.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Differenz der zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes verwendeten Werte (Emissionsrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen Anleihen der öffentlichen Hand - Jahresdurchschnittswerte) zu den tatsächlichen erhaltenen Kapitalmarkt Zinssätzen der TBL AöR seit dem Jahr 2010 in % (Durchschnittswerte) gegenüber:

Jahr	Emissionsrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen	Zinsen aufgenommener Kredite der TBL AöR	Differenz
2010	2,4	3,0	+0,6
2011	2,5	3,6	+1,1
2012	1,3	1,9	+0,6
2013	1,3	2,3	+1,0
2014	1,1	1,3	+0,2
2015	0,4	1,2	+0,8
2016	0,1	1,0	+0,9
2017	0,2	1,0	+0,8
2018	0,5	1,0	+0,5
Durchschnittliche Differenz			+0,7

Die Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass der im höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz enthaltene Zuschlag i. H. v. 0,5 % nicht überhöht ist. Er liegt sogar um 0,2 % niedriger als der durchschnittliche Prozentsatz der Jahre 2010 bis 2018 (0,5 % zu 0,7 %). Die Berücksichtigung des Zuschlages ist somit gerechtfertigt.

Das von dem Petenten zitierte Urteil des VG Düsseldorf äußert zwar Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes, erklärt diesen aber nicht für rechtswidrig.

Das Ziel der TBL, bezahlbare, zu anderen Kommunen vergleichsweise günstige und stetige Gebühren festsetzen zu können, wurde wie schon in der Verwaltungsratsvorlage VR 489 zur TBL-Sitzung am 04.07.2017 nachgewiesen, bisher immer erreicht.

Die Jahresergebnisse der TBL wiesen in den zurückliegenden Jahren sowohl Verluste von bis zu - 592 T€ = 1,47 % Umsatzanteil, als auch Überschüsse von bis zu + 1,799 T€ = 4,02 % Umsatzanteil aus. Langfristig sollen sich über die Jahre Überschüsse und Verluste ausgleichen.

Hingewiesen werden soll auch auf den § 77 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der einer Kommune vorgibt, dass die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten (unter anderem Gebühren) zu beschaffen sind.

Die Stadt Leverkusen nimmt am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil. Im Hinblick darauf, dass Leverkusen einen ausgeglichenen Haushalt darstellen muss, wäre eine Folge der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes eine geringere oder keine Abführung der TBL

an die Stadt. Schlimmstenfalls wäre sogar ein Verlustausgleich erforderlich. Deren hierdurch bedingten Einnahmeverluste müssten durch Einnahmeverbesserungen an anderer Stelle ausgeglichen werden, die letztlich auch die Bürger belasten.